

**55. Wie wirkt die Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft auf ihre Mitgliedschaft bei einer anderen eingetragenen Genossenschaft?**

GenG. §§ 75, 77.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1928 i. S. P. als Verwalter im Konkurse der R. G. Handelsgesellschaft, eingetr. Genossenschaft mbH. (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.). II 131/28.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Ratibentwerder.

Durch Beschluß der Generalversammlung der gemeinschuldnerischen Genossenschaft m. beschr. Haftpfl. vom 24. Januar 1924 ist der einzelne Geschäftsanteil auf 50 Rentenmark, die Haftsumme auf 500 Rentenmark umgestellt und die Höchstbeteiligungsziffer eines Genossen auf 500 Geschäftsanteile festgesetzt worden. Am 24. März 1924 wurde der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen. In einer weiteren Generalversammlung vom 29. Mai 1925 ist die Erhöhung des einzelnen Geschäftsanteils auf 200 RM. und der Haftsumme auf 2000 RM. beschlossen worden. Diese Beschlüsse wurden am 18. Juli 1925 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr lief vom 1. Juni bis 31. Mai. Kündigung konnte nur schriftlich zum Schluß eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren geschehen. Nach der Satzung konnten auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Besondere Bestimmungen über ihr Ausscheiden enthält die Satzung nicht; sie zählt nur eine Reihe von Ausschließungsgründen auf und wiederholt für den Fall des Todes eines Mitglieds die Vorschrift des § 77 GenG. Am 2. September 1926 ist über die Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt worden. Die von ihm aufgestellte Vorfußberechnung von je 700 RM. für den Geschäftsanteil ist vom Konkursgericht am 2. Oktober 1926 für vollstreckbar erklärt worden. Eingetragenes Mitglied der Gemeinschuldnerin, und zwar mit 10 Geschäftsanteilen, war seit 1922 auch der im selben Jahre gegründete Raiffeisen Spar- und Darlehens-Kassenverein D., eingetr. Genossenschaft m. unbeschr. Haftpfl. in D. Die Beitritts- und Übernahmeerklärung haben die beiden Beklagten als damalige Vorstandsmitglieder mitgezeichnet. Diese Genossenschaft, die es nur auf 11 Mitglieder brachte, hat am 4. März 1925 ihre Auflösung und Liquidation beschlossen und gleichzeitig die beiden Beklagten zu Liquidatoren bestellt. Eintragung in das Genossenschaftsregister geschah am 20. März 1925. Die Liquidations-Eröffnungsbilanz wies Aktioposten über zusammen 200 RM. aus. Am 29. September 1925 haben die Beklagten zum Register angemeldet, daß das Genossenschaftsvermögen vollständig verteilt und damit ihre Vollmacht erloschen sei; der entsprechende Registereintrag geschah am 3. Oktober 1925.

Der Kläger verlangt nunmehr von den Beklagten als den Liquidatoren des D.er Vereins Schadensersatz, weil sie die ihnen be-

kannten Ansprüche der Gemeinschuldnerin wegen rückständiger Einzahlungen auf Geschäftsanteile und auf Leistungen aus den Haftsummen bei der Liquidation nicht berücksichtigt hätten mit dem Ergebnis, daß jetzt, nach Abschluß der Liquidation, gegen den Verein nicht mehr vorgegangen werden könne. Der Schaden belaufe sich auf 1990,20 RM. rückständige Zahlungen auf Geschäftsanteile und 7000 RM. Vorschuß auf die Haftsumme laut vollstreckbar erklärter Vorschußberechnung, zusammen demnach auf 8990,20 RM. Diese Summe fordere der Kläger mit der Klage. Die Beklagten haben den Schadenserfüllungsanspruch nach Grund und Betrag bestritten. Sie machen geltend, der L. er Verein sei zufolge seiner Auflösung schon zum 31. Mai 1925 bei der Gemeinschuldnerin ausgeschieden und könne deshalb aus den Haftsummen nicht mehr herangezogen werden. Ihn berühre auch der Erhöhungsbeschluß vom 29. März 1925 nicht mehr. Den Beklagten seien die Ansprüche der Gemeinschuldnerin unbekannt gewesen. Im übrigen könne der Kläger immer noch gegen den Verein vorgehen und die Beklagten höchstens wegen eines etwaigen Ausfalls haftbar machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers in Höhe von 7000 RM. zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Schadenserfüllungsanspruch, soweit er in die Revisionsinstanz erwachsen ist, abgewiesen, weil es für die Frage, ob die Mitgliedschaft einer Genossenschaft bei einer andern Genossenschaft erlischt, die Auflösung der ersteren dem Tod einer natürlichen Person gleichstellt und demgemäß den § 77 GenG. entsprechend anwendet. Hieraus folge, so führt das angefochtene Urteil weiter aus, daß der L. er Verein mit Ablauf des 31. Mai 1925 ohne weiteres als bei der Gemeinschuldnerin ausgeschieden zu gelten habe. Da ferner der Konkurs erst am 2. September 1926, also lange nach Ablauf der Frist von 6 Monaten (§ 75 GenG.), eröffnet worden sei, habe dieser Verein auf Grund der Haftsummen nicht mehr herangezogen werden können. Damit sei aber dem Schadenserfüllungsanspruch des Klägers insoweit von vornherein der Boden entzogen. Hierbei geht das Berufungsgericht davon aus, daß die in der Generalversammlung vom 29. Mai 1925 beschlossene Erhöhung des einzelnen Geschäftsanteils von 50 Rentenmark auf 200 RM.

und der Haftsumme von 500 Rentenmark auf 2000 M. für den Verein noch verbindlich sei, eben weil seine Mitgliedschaft erst mit dem 31. Mai 1925 geendet habe. Insofern hat das Berufungsgericht jedoch übersehen, daß nach § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 131 Abs. 2 GenG. die Erhöhungsbeschlüsse erst durch Eintragung ins Genossenschaftsregister und mit Wirkung vom Tag der Eintragung Geltung erlangten. Diese Eintragung ist aber nach den Registerakten am 18. Juli 1925, mithin erst nach dem Ausscheiden des Vereins, vollzogen worden, berührte ihn also nicht mehr, sofern wegen des Zeitpunkts seines Ausscheidens dem Berufungsgericht beizutreten ist. Der Verein hätte daher überhaupt nur wegen der etwa rückständigen Einzahlungen auf die früheren Geschäftsanteile von 50 Rentenmark und aus der alten Haftsumme von 500 Rentenmark in Anspruch genommen werden können. Dagegen hätte das Berufungsgericht damit Recht, daß der Kläger als Konkursverwalter der Gemeinschuldnerin den L. er Verein auf Grund der Haftsummen nicht mehr heranziehen konnte. Ob den Gläubigern der Gemeinschuldnerin wegen eines etwaigen Ausfalls in entsprechender Anwendung des § 125 Abs. 2 in Verb. mit §§ 122, 123, 141 GenG. immer noch der Einzelangriff offenstünde, bedarf nicht der Erörterung, weil sich der Kläger keinesfalls auf diese Bestimmungen berufen könnte.

Nun ist allerdings der L. er Verein als beitragspflichtiger Genosse in die Vorschußberechnung des Klägers aufgenommen und diese für vollstreckbar erklärt worden, anscheinend ohne daß hiergegen innerhalb der Frist des § 111 GenG. Anfechtungsklage erhoben worden wäre. Es mag deshalb sein, daß die Vorschußpflicht dem Verein gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Allein dies ändert nichts daran, daß (immer unter Zugrundelegung der Ansicht des Berufungsgerichts über die Wirkung der Auflösung des Vereins auf seine Mitgliedschaft) ein begründeter Anspruch aus den Haftsummen nicht mehr bestanden hat, also durch das gesetzwidrige Verfahren der Beklagten bei Durchführung der Liquidation auch nicht hätte beeinträchtigt werden können. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Auflösung einer Genossenschaft für die Frage ihrer Mitgliedschaft bei einer anderen Genossenschaft dem Tod eines Genossen gleichzubehandeln sei, ist die in Schriftum und Rechtsprechung herrschende (so Creelius-Altiger Anm. 7 zu § 77 GenG.; Nagel Anm. 1 ebenda; Waldecker S. 182 Nr. 5

und Fußnote 1; Deumer S. 172; Rieß bei Ehrenberg Bd. III Abt. II S. 107 Abs. 2 und Fußnote 29; Müller-Erzbach Deutsches Handelsrecht S. 391 unter Nr. 3; ferner RGZ. Bd. 87 S. 408 und RG. i. Recht 1926 Nr. 2153 in Abweichung von RZA. 13 S. 117 und RRG. Bd. 23 S. 133).

In dieser Ansicht ist trotz der Angriffe der Revision festzuhalten. Bei dem in RGZ. Bd. 87 S. 408 entschiedenen Fall hat es sich darum gehandelt, daß das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft, die Mitglied einer Genossenschaft war, mit der Firma unter Ausschluß der Liquidation von einem der bisherigen Mitgesellschafter allein übernommen worden war. Wegen der Unveräußerlichkeit und Unvererblichkeit des Mitgliedschaftsrechts (§§ 66, 77, 15 GenG.) wurde damals ausgesprochen, daß der Übernehmer nicht Genosse geworden sei und daß im Hinblick auf die innere Natur der eingetragenen Genossenschaft als einer auf rein persönlicher Grundlage beruhenden Vereinigung und auf ihre Zweckbestimmung der Beitritt einer in Auflösung begriffenen juristischen Person zu ihr ausgeschlossen sei. Ebenso wenig könne eine solche juristische Person die vor ihrer Auflösung erworbene Mitgliedschaft länger behalten, als dies der Zweck der Genossenschaft erfordere. Das Gesetz enthalte zwar insofern eine Lücke, als es nicht, wie in dem ähnlich liegenden Fall des Todes eines Genossen, ausdrücklich bestimme, daß die nichtphysische Person erst mit dem Schluß des Geschäftsjahres als ausgeschieden gelte, in dem sie die Fähigkeit verliere, Mitglied einer Genossenschaft zu sein; die entsprechende Anwendung des § 77 GenG. auf den Fall der Auflösung einer nichtphysischen Person unterliege jedoch keinem Bedenken.

Von dieser Auffassung abzugehen besteht kein Anlaß. Gegen eine entsprechende Anwendung des § 77 GenG. hat Flechtheim (ZW. 1916 S. 410 Nr. 12 Fußnote) insofern Zweifel geäußert, als nicht schon die Auflösung, sondern erst die Vollbeendigung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft dem Tod einer physischen Person gleichgestellt werden könne. Dem wird im allgemeinen beizutreten sein. Hier muß aber mit Rücksicht auf den nach § 77 Abs. 3 GenG. ebenfalls entsprechend anwendbaren § 75 daselb. etwas anderes gelten. Die letztere Vorschrift rechnet offenbar mit einem für den Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden bestimmten Tag. Wollte man den Schluß der Liquidation entscheidend sein lassen, so könnte

ein bestimmter Tag überhaupt nicht angegeben werden; nachgekommenes oder später erst bekannt gewordenes Vermögen könnte und müßte jenen Zeitpunkt immer wieder verschieben und ins Ungefähre stellen. Deshalb kann man hier nur vom Tag des Auflösungsbeschlusses ausgehen. Da es eine mit § 75 GenG. sachlich übereinstimmende Vorschrift bei den anderen juristischen Personen oder bei den Handelsgesellschaften nicht gibt, steht nichts im Wege, die Frage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens für den Fall anders zu entscheiden, daß eine Genossenschaft, ein Verein usw. einer solchen anderen Vereinigung angehört.

Der Revision ist nicht zuzugeben, daß die hier vertretene Auffassung über die entsprechende Anwendbarkeit des § 77 zu schweren Übelständen und Gefahren führen könnte und müßte. Solche sind jedenfalls bisher nicht bekannt geworden. Obgleich das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1915 (RGZ. Bd. 87 S. 408) schon über ein Jahrzehnt zurückliegt und inzwischen mehrere Novellen zum Genossenschaftsgesetz ergangen sind, hat sich der Gesetzgeber nicht zu einer Sonderregelung der Frage des Ausscheidens von Korporationen und Handelsgesellschaften aus Genossenschaften veranlaßt gesehen. Eine solche Sonderregelung hätte aber sehr nahe gelegen, wenn der in jener Entscheidung eingenommene Standpunkt wirklich erhebliche Übelstände im Gefolge gehabt hätte. Auch im Fall der Auflösung einer juristischen Person scheidet diese nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 77 erst mit dem Schluß des laufenden Geschäftsjahrs der betreffenden Genossenschaft aus; und wenn diese selbst innerhalb der Frist des § 75 aufgelöst wird, so gilt, wiederum in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 3, das Ausscheiden als nicht erfolgt. Die Muttergenossenschaft hat es damit immerhin bis zu einem gewissen Grad in der Hand, durch eigene Auflösung den Versuch einer Genossenschaftsflucht der juristischen Personen zu durchkreuzen und so den von der Revision betonten Gefahren für die Gläubiger und die übrigen Genossen zu begegnen. Auch der Hinweis der Revision auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 77 verfaßt. Dessen Wortlaut bezieht sich allerdings nur auf den Fall des Todes eines Mitglieds und läßt als einzige Ausnahme von dem sonst festgehaltenen Zwang zur Listeneintragung das Ausscheiden mit Schluß des laufenden Geschäftsjahrs ohne Eintragung als erfolgt gelten. Daraus ergibt sich aber noch nichts gegen eine

entsprechende Anwendung der Vorschrift auf den Fall der Auflösung der Genossenschaft. Da die Mitgliedschaft juristischer Personen im Genossenschaftsgezet keine Sonderregelung erfahren hat, liegt es im Gegenteil nahe, Rechtsätze, die ihrem Wortlaut nach nur auf die Mitgliedschaft natürlicher Personen passen, sinngemäß auch auf juristische Personen zu übertragen. Tod einer natürlichen, Vollbeendigung einer juristischen Person sind aber Rechtsstatsachen, die sich in Ansehung des Untergangs des bisherigen Rechtssubjekts im wesentlichen gleichstehen. Weshalb für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus Genossenschaften bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften nicht an die Vollbeendigung angeknüpft werden kann, ist schon dargelegt. Demgegenüber läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 77 kein durchschlagender Einwand herleiten. Abgesehen davon, daß die Motive nicht Gesetz sind, geben sie nur Erwägungen wieder, die gegen eine Vererblichkeit der Mitgliedschaft und damit zugleich für eine Durchbrechung des Grundsatzes der Listeneintragung beim Ausscheiden verstorbener Genossen sprechen. § 77 unterscheidet im übrigen nicht, ob die Erben eines verstorbenen Genossen mit oder ohne Verschulden keine Kenntnis von seiner Mitgliedschaft erlangt haben.

Die Ansicht der Revision, daß die Mitgliedschaft nur durch Kündigung der Liquidatoren und durch entsprechenden Eintrag in die Liste der Genossen beendet werden könne, führt zu unhaltbaren Ergebnissen. Wenn die Liquidatoren, ohne zu kündigen, die rückständigen Einlagen auf die Geschäftsanteile geleistet und dem § 90 GenG. sonst genügt haben, so ist und bleibt die aufgelöste Genossenschaft erloschen und es ist nicht ersichtlich, wie noch für eine Inanspruchnahme aus der Haftsumme oder für einen Schadenersatzanspruch der erst 6 Monate nachher in Konkurs geratenen Mutter- oder „Dach“-Genossenschaft Raum sein sollte. Es müßten ferner, wenn es aus irgendeinem Grund nicht zur Kündigung gekommen ist, listenmäßig Genossen weitergeführt werden, die als Rechtssubjekte längst erloschen sind. Die Liste der Genossen könnte dann allein im Wege der Ausschließung solcher „Genossen“ bereinigt werden, eine Maßnahme, die hier nur leere, zwecklose Form wäre. Dabei wäre aber immer noch Voraussetzung, daß die Säzung einen entsprechenden Ausschließungsgrund enthielte. Bis zur Erledigung des Ausschließungsverfahrens müßte insoweit der listenmäßige Bestand der

Genossen unverändert bleiben; die Liste würde als Genossen juristische Personen aufweisen, die längst nicht mehr als Rechtssubjekte und Rechtsträger bestehen. Damit würden Kreditgrundlagen vorgetäuscht, die nicht mehr vorhanden sind. Der Zweck der Genossenliste, Offen- und Festlegung der Kreditgrundlage, erfordert aber, daß die Liste baldigst durch Löschung der Scheineinträge ohne weiteres berichtigt werden kann. Vom Standpunkt der Revision aus wäre dies nicht möglich.